

Die Programmgrundsätze im öffentlich-rechtlichen Rundfunk¹ (am Beispiel des NDR)

Als Überwachungsmaßstab für die interne Kontrolle des Programms dienen die Programmgrundsätze. Die Programmanforderungen sind in den einzelnen Rundfunkgesetzen trotz unterschiedlicher Formulierungen im Wesentlichen inhaltsgleich geregelt. Sie lassen sich in **Inhalts- und Verhaltensnormen** untergliedern.

Die Inhaltsnormen beziehen sich auf die Anforderungen an die **Programminhalte**. Zu den Inhaltsnormen gehören die grundlegende Programmanforderung an den binnenplural organisierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk: Die **Ausgewogenheit und gleichgewichtige Vielfalt** der Programme (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 RStV). Diese Anforderungen haben auch in einzelnen Rundfunkgesetzen Niederschlag gefunden (vgl. etwa § 8 Abs. 1 NDR-StV).

Das Erfordernis der gleichgewichtigen Vielfalt zielt in erster Linie auf das Gesamtprogramm ab und soll sicherstellen, dass im öffentlich-rechtlichen Rundfunk entsprechend der binnenpluralistischen Konzeption grundsätzlich alle Auffassungen zu Wort kommen. Das Kriterium der Ausgewogenheit macht zwar eine gewisse Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung erforderlich, schließt aber eine journalistische Stellungnahme zu einzelnen The-

¹ Dazu ausführlich: *Hesse*, Rundfunkrecht, 3. Auflage 2003, S. 168 ff.

men nicht aus. Eine Pflicht zur absoluten Neutralität besteht also nicht. Vielmehr muss das Programm in den einzelnen Sparten (etwa im Bereich der politischen Reportagen) insgesamt ausgewogen gestaltet sein und darf keine allgemeine Tendenz aufweisen. Ob ein Programm „ausgewogen“ ist, kann in der Praxis nicht ausschließlich anhand abstrakter Kriterien festgestellt werden. Daher ist stets eine Prüfung im Einzelfall notwendig. Sie obliegt der anstaltsinternen Programmkontrolle durch Intendant und Rundfunkrat. Die Rundfunkvorschriften enthalten darüber hinaus **konkrete Anforderungen** an den **Programminhalt**. Danach haben die Rundfunkanstalten in ihrem Programm z.B. die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Sie sind außerdem den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Toleranz, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie der internationalen Verständigung verpflichtet (vgl. §§ 3, 41 RStV und § 7 NDR-StV).

Die Verhaltensnormen betreffen dagegen insbesondere **journalistische Sorgfalts- und Wahrheitspflichten**, wie die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Informationsquellen (vgl. § 8 Abs. 2 NDR-StV). Sie dienen der Wahrung einer hohen journalistischen Programmqualität.

Im Bereich des **Jugendschutzes** finden die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden materiellen Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrags Anwendung (vgl. § 9 NDR-StV).